

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Akkreditierungsbeschluss

- Planetary Health (Master of Science)

Vom 29. Mai 2026

Akkreditierungsbeschluss vom 05.05.2026

„Planetary Health“ (Master of Science)

Auf Basis des Prüfberichts formaler Aspekte nach § 14 Abs. 3 der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre (EvAO) (Anlage 1), des Gutachtens fachlich-inhaltlicher Aspekte nach § 14 Abs. 4 EvAO (Anlage 2) sowie auf Empfehlung der internen Akkreditierungskommission vom 20.02.2026 fasst das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gemäß § 14 Abs. 5 EvAO folgenden abschließenden Akkreditierungsbeschluss.

1. Das Rektorat beschließt, den Studiengang „Planetary Health“ (M.Sc.) mit Auflagen zu akkreditieren, da die zugrundeliegenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt sind.

Die folgenden Auflagen sind spätestens bis zum 01.06.2027 umzusetzen und die Maßnahmen zu deren Erfüllung der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre gegenüber mit entsprechenden Nachweisen anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Akkreditierung wieder entzogen werden kann, wenn die Erfüllung der Auflagen bis zum gesetzten Termin nicht angezeigt wird.

In den Fällen, in denen fachlich-inhaltliche Aspekte zu dieser Entscheidung geführt haben, ist die Gutachter*innengruppe durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre um ein Votum bzgl. der Erfüllung der Auflagen zu bitten.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von vier Jahren (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2029. Das interne Akkreditierungsverfahren des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Zur weitergehenden Qualitätsentwicklung und Förderung der Qualitätskultur ergänzt das Rektorat seine Entscheidung ferner um die unten festgehaltenen Empfehlungen. Für weitere Anregungen zur Weiterentwicklung aus Perspektive der Gutachter*innen wird auf das Gutachten verwiesen. Beschwerden bezüglich der Ausgestaltung des Verfahrens oder im Rahmen des Verfahrens gefällter Entscheidungen sind gegenüber dem Rektorat formlos auf schriftlichem Wege vorzubringen.

2. Der Beschluss sowie die zugrundeliegenden Anlagen werden der Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre zur Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – sowie auf deren Internetseiten, ferner zur Information des Akkreditierungsrates und von Träger und Sitzland zur Verfügung gestellt.

Auflagen

1. Die Diploma Supplements in beiden Ausführungen (Deutsch und Englisch) müssen entsprechend § 30 der POO die mit dem Abschluss erworbene Kompetenzen unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements ausweisen. (Kriterium 106)
2. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
3. Die Prüfungsordnung ist amtlich bekanntzumachen und neben dem Modulhandbuch öffentlich auf den Webseiten der Universität Bonn zu dokumentieren (Kriterium 211).

Empfehlungen

1. Es sollte sichergestellt werden, dass die Geographie-Module – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Environmental Health“ – einen ausreichend starken inhaltlichen Bezug zu „Planetary Health“ aufweisen, sodass Studierende des Studiengangs einschlägige fachliche Kompetenzen erwerben können. (Kriterium 204)
2. In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte überprüft werden, inwiefern – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Societal Health“ – politikwissenschaftliche oder andere sozialwissenschaftliche Aspekte in das curriculare Angebot des Studiengangs aufgenommen werden können, um damit das derzeitige Lehrangebot, das stark auf Agrarökonomie sowie Umwelt-, Ressourcen- und Institutionenökonomie fokussiert ist, disziplinär zu verbreitern. (Kriterium 204)
3. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Einführung eines Wahlpflichtpraktikums geeignet ist, um die Praxisorientierung des Studiengangs sinnvoll zu stärken. (Kriterium 206)
4. Für den Studiengang sollte im Rahmen der vorhandenen QM-Instrumente beobachtet werden, ob die vorgesehenen mehrfachen Prüfungen pro Modul didaktisch und kompetenzorientiert begründet sind, die Gesamtprüfungsbelastung nicht erhöhen und eine ausgewogene Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleisten. (Kriterium 212)
5. Es wird empfohlen zu prüfen, ob für die Studierenden eine gemeinschaftlich nutzbare Räumlichkeit zur Verortung des Studiengangs – idealerweise in räumlicher Nähe zur Studiengangkoordination – vorgesehen werden kann, um Austausch und Identifikation zu fördern. (Kriterium 214)
6. In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten die Themenbereiche der Tierwissenschaften sowie die medizinische Prävention umweltbezogener Erkrankungen als Zukunftsthemen von Planetary Health stärker ausgearbeitet werden. (Kriterium 215)
7. Es wird empfohlen, geeignete personelle Unterstützungsstrukturen, Ressourcen und Anreize zu schaffen, um die fakultätsübergreifende Koordination und Kooperation im Studiengangmanagement zu stärken und dadurch Innovationen in der Lehre sowie praxisorientierte Lehr-, Projekt- und Abschlussarbeiten zu fördern. (Kriterium 215)

Anlage 1: Prüfbericht zu formalen Kriterien vom 29.09.2025

Planetary Health (M.Sc.)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studienganges der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet – neben dem Gutachten der hochschulexternen Gutachter*innen und einer etwaigen Stellungnahme der Fakultät – die Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studienganges durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Er steht darüber hinaus den im Verfahren eingebundenen hochschulexternen Gutachter*innen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zur Verfügung. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Inhalt

Prüfbericht zu formalen Kriterien.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Planetary Health (M.Sc.).....	3
Ergebnis der Prüfung vom 29.09.2025.....	4
Veränderungsbedarfe	4
Basiskriterien	5
Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung, Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW).....	5
Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW).....	6
Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)	7
Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)	8
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	9
Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO)	9
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere § § StudakVO).....	10
Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere § § StudakVO)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW).....	10
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § § 10 und 33 StudakVO NRW).....	11

Ergebnis der Prüfung vom 29.09.2025

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Digitalisierung Studium und Lehre stellt fest, dass der Studiengang „Planetary Health“ die o.g. Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung formaler Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studienganges ist damit abgeschlossen.

Der Prüfbericht und ggf. festgestellte Veränderungsbedarfe (siehe unten) werden den im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung einzubindenden hochschulexternen Gutachter*innen zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

4. Die Diploma Supplements in beiden Ausführungen (Deutsch und Englisch) müssen entsprechend § 30 der POO die mit dem Abschluss erworbene Kompetenzen unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements ausweisen. (Kriterium 106)
5. Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden. (Kriterium 108)
6. Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten. (Kriterium 109)

Basiskriterien¹

Studienstruktur, Studiendauer, Anerkennung, Anrechnung (vgl. § 3 StudakVO NRW)

101	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Planetary Health“ der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (PO) beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. Der Modulplan in der Anlage der PO, der beispielhafte Studienverlaufsplan sowie das Diploma Supplement spiegeln diese Festlegung. Unter Berücksichtigung der unter § 4 PO genannten Zugangsvoraussetzungen, die einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten vorsehen, ergibt sich eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens zehn Semestern.			

102	Die Universität Bonn setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 6 der Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn enthält Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden. Diese entsprechen den Maßgaben der Lissabon-Konvention und den Maßgaben aus § 63a Hochschulgesetz NRW.			

Studiengangprofile (vgl. § 4 StudakVO NRW)

103	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 22 Abs. 1 der POO ist eine Abschlussarbeit mit den genannten Zielen vorgesehen. Es liegt im Modulhandbuch eine entsprechende Modulbeschreibung vor. Der Modulplan in der Anlage der PO und das Modulhandbuch verorten die Abschlussarbeit im vierten Semester des Studiengangs.			

¹ Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 100.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. § 6 StudakVO NRW)

104	Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 3 der PO sieht die Vergabe genau eines Abschlussgrades nach Bestehen der Masterprüfung vor. Eine Teilzeitvariante des Studiengangs ist nicht vorgesehen und es findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.			

105	Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.), bspw. in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den vorstehenden Nummern oder gemäß Kriterium 115 vorgesehen werden. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 3 PO ist die Vergabe des „Master of Science (M.Sc.)“ vorgesehen, es sind keine fachlichen Zusätze oder eine gemischtsprachige Abschlussbezeichnung angedacht.			

106	Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.			
-----	--	--	--	--

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 30 der POO wird die Masterurkunde durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Es liegen Entwurfsmuster des Diploma Supplements in deutscher und englischer Sprache für den Studiengang vor.			

Modularisierung (vgl. § 7 StudakVO NRW)

107	Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	§ 5 Abs. 2 der POO sieht die Gliederung des Studiengangs in Module als thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogene Unterrichtseinheiten vor. Der Modulplan als Anlage der PO sieht ausnahmslos Module vor, die in einem Semester abgeschlossen werden. Diese Festlegung spiegelt sich auch im Modulhandbuch.			

108	Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: 1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 6. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 7. Arbeitsaufwand und 8. Dauer des Moduls. Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (sofern vorgesehen: Prüfungsart, -umfang, -dauer).			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der gemäß Kriterium vorzusehenden Angaben sind im Modulhandbuch festgehalten. Ungeachtet dessen sind in allen beschriebenen Modulen nähere Angaben hinsichtlich Prüfungsumfang bzw. -dauer nicht dokumentiert. Die betreffenden nicht vollständig gehaltenen Beschreibungen der Module müssen ergänzt bzw. vervollständigt werden.			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Das Modulhandbuch muss hinsichtlich Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der vorzusehenden Angaben überarbeitet werden.			

Leistungspunktsystem (vgl. § 8 StudakVO NRW)

109	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 3 der POO erwerben die Studierenden für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten Arbeitszeitaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Studierende absolvieren im ersten Fachsemester den Pflichtbereich des Studiums (30 Leistungspunkte) und sollen ab dem zweiten Fachsemester einen der drei schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereiche (Environmental Health, Human Health oder Societal Health) im Rahmen von 60 Leistungspunkten wählen. Das Studium wird im vierten Semester mit der Masterarbeit abgeschlossen. Der Studiengang sieht gemäß Studienverlaufsplan im Normalfall in jedem Semester 30 Leistungspunkte vor. Einzelne wählbare Module weichen aufgrund ihres Umfangs erkennbar von den für die Wählbarkeit in den betreffenden Semestern definierten Rahmenbedingungen ab. Darüber hinaus sieht die Prüfungsordnung bzw. das Modulhandbuch ein Modul („Research Ethics and Bioethics“) im Rahmen von 4 Leistungspunkten vor, dessen Anschlussfähigkeit zum Studienverlaufsplan nicht gewährleistet ist. Vierzehn Module sehen Studienleistungen vor, die sich gemäß § 13 Abs. 4 der POO als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung verstehen. Einige Module erfordern ferner durch ihre Konzeption zwei Prüfungen. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5, Nummer 3 und 4 der Musterrechtsverordnung sind Abweichungen von Vorschriften in dieser Hinsicht möglich, sofern das Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung als stimmig bewertet werden. Diese Bewertung obliegt jedoch den hochschulexternen Gutachter*innen im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Begutachtung. Die hochschulexternen Gutachter*innen sind um ein entsprechendes Votum im Rahmen der Bewertung von § 12 StudakVO zu bitten (Kriterien 205 und 211).			
Veränderungsbedarf (ggf.)	Ggf. nach Votum der hochschulexternen Gutachter*innen zu Kriterien 205 und 211 des Gutachtens zu fachlich-inhaltlichen Aspekten.			

110	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 5 Abs. 1 der PO beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bzw. zwei Jahre, in denen 120 Leistungspunkte erworben werden. Unter Berücksichtigung der in Kriterium 101 bereits erwähnten Zugangsvoraussetzungen des			

	Masterstudiengänge ergeben sich rechnerisch insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte, da ein erster berufsqualifizierender Abschluss zu 180 Leistungspunkten vorausgesetzt wird.
--	--

111	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß § 4 Abs. 2 der PO und § 22 Abs. 9 der POO 30 Leistungspunkte, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Dieser Wert spiegelt sich auch in der entsprechenden Modulbeschreibung.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Masterspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

112	Masterstudiengänge können, falls gewünscht, nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. Legt die Universität Bonn ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Gemäß § 2 der POO nimmt der Studiengang ein forschungsorientiertes Profil in Anspruch. Für eine Beurteilung der Umsetzung der durch die Fakultät in dieser Hinsicht angestrebten Profilierung wird auf die Bewertung der hochschulexternen Gutachter*innen von § 12 StudakVO verwiesen (Kriterium 205).

113	Masterstudiengänge sind konsekutiv oder weiterbildend gestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. [§ 4 Abs. 2 StudakVO]
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang sieht ein konsekutives Profil vor und setzt gemäß § 4 Abs. 1 der PO einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomik, Ernährungsökonomik, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Humanmedizin oder in einem verwandten Fach voraus, welcher gemäß Abs. 2 mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen worden sein muss. § 4 Abs. 3 und Abs. 4 PO halten ferner vorausgesetzte englische Sprachkenntnisse der Studienbewerber*innen fest.

114	Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich. [§ 5 Abs. 1 StudakVO]
-----	---

	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie unter Kriterium 112 beschrieben, setzt der Studiengang gemäß § 4 Abs. 1 der PO einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus.			

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. mehrere §§ StudakVO)

115	Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen. [§ 4 Abs. 1 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

116	Für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, können auch der Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. der Master of Education (M.Ed.) als mögliche Abschlussbezeichnungen vergeben werden. [§ 6 Abs. 2, Ziffer 7 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein lehramtsspezifischer Studiengang zu prüfen.			

Theologisches Vollstudium (vgl. mehrere §§ StudakVO)

117	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen. [§ 3 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

118	Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren, können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden. [§ 6 Abs. 2 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein theologisches Vollstudium zu prüfen.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 9 StudakVO NRW)

119	Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.
------------------------	---

120	Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen zu prüfen.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. §§ 10 und 33 StudakVO NRW)

121	Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung. Auf diese Studiengänge werden die Kriterien 121 bis 124 und 224 bis 225 angewendet. Die Umsetzung der Ziffern 1 bis 5 wird geprüft.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

122	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend der Kriterien 106 und 108 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. Im Übrigen finden die Kriterien 101 bis 120 keine Anwendung.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

123	Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und			
-----	--	--	--	--

	angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden Kriterium 122 und 123 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner dazu in der Kooperationsvereinbarung verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

124	Die Verfahrensregeln für Joint Programmes nach § 33 StudakVO finden bei Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung Anwendung (European Approach). Das heißt insbesondere, dass 1. die Begutachtung durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt ist, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat: a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder, b) mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin, c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes oder der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen in der Gruppe [§ 25 Abs. 3 Satz 1 StudakVO] und 2. die Universität Bonn mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Kein Joint-Programme zu prüfen.			

Anlage 2: Gutachten zu fachlich-inhaltlichen Kriterien vom 09.01.2026

Planetary Health (Master of Science)

Der folgende standardisierte Bericht dient als Nachweis der Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte durch folgende hochschulexterne Gutachter*innen im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Dokumentation der Prüfergebnisse. Er bildet eine Grundlage der Entscheidung über die (Re-)Akkreditierung des o.g. Studiengangs durch das Rektorat nach entsprechender Empfehlung durch die interne Akkreditierungskommission. Zur Steigerung der Transparenz innerhalb der Hochschule sowie Außenstehenden gegenüber wird er nach Abschluss des Verfahrens auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht sowie dem Akkreditierungsrat zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Pflichten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Bezüge auf die StudakVO sind, wo nötig, in Bezug auf die Ausgangslage der Universität Bonn hin operationalisiert.

Beteiligte hochschulexterne Gutachter*innen:

Prof. Dr. Elke Hertig	Universität Augsburg, Medizinische Fakultät, Lehrstuhl Regionaler Klimawandel und Gesundheit (Fachgutachterin)
Prof. Dr. Michael Pregernig	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Professor für Sustainability Governance (Fachgutachter)
Prof. Dr. Boris Schröder-Esselbach	Technische Universität Berlin, Institut für Ökologie. Professor für Pflanzenökologie (Fachgutachter)
Dr. Thomas Breuer	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), Bonn (Vertreter der Berufspraxis)
Florens Förster	Student der Geographie, RWTH Aachen (Studentischer Gutachter)

Inhalt

Beschlussempfehlung vom 09.01.2026.....	15
Veränderungsbedarfe	15
Empfehlungen	15
Basiskriterien	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW).....	17
Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW).....	19
Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)	23
Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW).....	24
Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)	25
Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)	27
Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)	28
Situativ anzuwendende Sonderkriterien.....	28
Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO).....	28
Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)	29
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW).....	29
Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)	30
Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW).....	30

Beschlussempfehlung vom 09.01.2026

Die o.g. Gruppe hochschulexterner Gutachter*innen stellt fest, dass der Studiengang „Planetary Health“ die folgenden Kriterien im Wesentlichen erfüllt.

Die Prüfung fachlich-inhaltlicher Aspekte im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens des o.g. Studiengangs ist damit abgeschlossen.

Das Gutachten wird der zuständigen Fakultät für eine etwaige Stellungnahme zur Kenntnis gegeben und der internen Akkreditierungskommission der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Vorbereitung der abschließenden Akkreditierungsentscheidung durch das Rektorat zur Verfügung gestellt.

Veränderungsbedarfe

1. Die Prüfungsordnung ist amtlich bekanntzumachen und neben dem Modulhandbuch öffentlich auf den Webseiten der Universität Bonn zu dokumentieren (Kriterium 211).

Empfehlungen

8. Es sollte sichergestellt werden, dass die Geographie-Module – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Environmental Health“ – einen ausreichend starken inhaltlichen Bezug zu „Planetary Health“ aufweisen, sodass Studierende des Studiengangs einschlägige fachliche Kompetenzen erwerben können. (Kriterium 204)
9. In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte überprüft werden, inwiefern – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Societal Health“ – politikwissenschaftliche oder andere sozialwissenschaftliche Aspekte in das curriculare Angebot des Studiengangs aufgenommen werden können, um damit das derzeitige Lehrangebot, das stark auf Agrarökonomie sowie Umwelt-, Ressourcen- und Institutionenökonomie fokussiert ist, disziplinär zu verbreitern. (Kriterium 204)
10. Es sollte geprüft werden, inwiefern die Einführung eines Wahlpflichtpraktikums geeignet ist, um die Praxisorientierung des Studiengangs sinnvoll zu stärken. (Kriterium 206)
11. Für den Studiengang sollte im Rahmen der vorhandenen QM-Instrumente beobachtet werden, ob die vorgesehenen mehrfachen Prüfungen pro Modul didaktisch und kompetenzorientiert begründet sind, die Gesamtprüfungsbelastung nicht erhöhen und eine ausgewogene Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleisten. (Kriterium 212)
12. Es wird empfohlen zu prüfen, ob für die Studierenden eine gemeinschaftlich nutzbare Räumlichkeit zur Verortung des Studiengangs – idealerweise in räumlicher Nähe zur Studiengangkoordination – vorgesehen werden kann, um Austausch und Identifikation zu fördern. (Kriterium 214)
13. In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten die Themenbereiche der Tierwissenschaften sowie die medizinische Prävention umweltbezogener Erkrankungen als Zukunftsthemen von Planetary Health stärker ausgearbeitet werden. (Kriterium 215)

14. Es wird empfohlen, geeignete personelle Unterstützungsstrukturen, Ressourcen und Anreize zu schaffen, um die fakultätsübergreifende Koordination und Kooperation im Studiengangmanagement zu stärken und dadurch Innovationen in der Lehre sowie praxisorientierte Lehr-, Projekt- und Abschlussarbeiten zu fördern. (Kriterium 215)

Basiskriterien²

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (vgl. § 11 StudakVO NRW)

201	Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung (wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung). Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die in § 2 der Prüfungsorganisationsordnung (POO) und dem Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationsziele berücksichtigen die genannten Ziele grundsätzlich. Der durch die Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Medizinischen Fakultät angebotene Masterstudiengang „Planetary Health“ soll Studierende zu Expert*innen auszubilden, die die komplexen Wechselwirkungen zwischen Mensch, Umwelt und Gesellschaft verstehen und mit den erworbenen Kompetenzen zu einer nachhaltigen und resilienten Gestaltung der Zukunft des Planeten und der Menschheit beitragen können. Die Studierenden erwerben zunächst ein vertieftes Verständnis für die komplexen Herausforderungen einer gesunden globalen Entwicklung der Mensch-Umwelt-Beziehungen und die Bedeutung der interdisziplinären Sichtweise in diesem Zusammenhang. Vertiefte Kenntnisse in naturwissenschaftlichen, medizinischen sowie sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden und Inhalten erlauben ihnen, die Auswirkungen anthropogener Aktivitäten auf die planetare Gesundheit fundiert zu bewerten und die damit verbundenen Herausforderungen zu identifizieren. Ein Schwerpunkt liegt auf der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere im Bereich der Forschung zu den Schnittstellen zwischen Umwelt, Gesundheit und Gesellschaft, wobei Aspekte wie Klimawandel, Nahrungsmittelproduktion, Biodiversitätsverlust, Umweltgifte und ihre Zusammenhänge vor dem Hintergrund menschlichen und gesellschaftlichen Verhaltens zentrale Rollen spielen. Das Set an Kompetenzen ist nach Ansicht der Gutachter*innen stimmig und gut gewählt sowie nachvollziehbar und klar beschrieben. Neben seiner expliziten Forschungsorientierung liefert der Studiengang in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen hochgradig wertvolle Impulse, so dass die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt werden. Potenzielle Beschäftigungsfelder finden sich klar erkennbar in wissenschaftsnahen und anwendungsorientierten Berufsfeldern wie der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft sowie anderen Feldern der Bioökonomie, dem Gesundheitswesen, dem Umwelt- und Naturschutz, der Geographie und Geoökologie sowie der internationalen Kooperation. Die im Programm vermittelten Kompetenzen qualifizieren die Absolvent*innen in allen diesen Berufsfeldern für Tätigkeiten in Wissenschaft, Privatwirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft.			

² Die Zählung der Kriterien beginnt zwecks eindeutiger Referenzierbarkeit bei 200.

	Auch das Ziel der Förderung der Persönlichkeitsbildung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement wird im vorliegenden Studiengang bedacht. Gesellschaftlich relevante Fragen - bspw. Klimawandel, Biodiversitätsverlust, Umweltgifte, Ernährungssicherheit – werden als inhärente fachliche Elemente des Studiengangs adressiert. Ferner legt er über verschiedene projektorientierte Studienelemente, die in Teams bearbeitet werden sollen, auch Beiträge zum Erwerb sozialer und kommunikativer Kompetenzen an. Die Gutachter*innen sehen daher auf Basis der vorgelegten Dokumentation und der Gespräche im Rahmen der Begehung die Anforderungen in Bezug auf die Angemessenheit der Zielsetzungen des neuen Studiengangs als vollumfänglich erfüllt an.
--	---

202	Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Ziele des Studiengangs sind nach Einschätzung der Gutachter*innen im Sinne dieses Kriteriums angemessen und stimmig formuliert. Der Bezug auf das Masterniveau ist klar gegeben und stimmig umgesetzt. Die vorliegenden Beschreibungen aus der POO, dem Muster für das Diploma Supplement und den Modulbeschreibungen sieht, wie unter Kriterium 201 bereits angedeutet, zu allen hier geforderten Teilaspekten Bezüge vor, sodass sie den Anforderungen entsprechen. Gerade der Anspruch des Studiengangs auf Interdisziplinarität und Forschungsorientierung wird eingelöst; dies trägt nach Ansicht der Gutachter*innen zu den Aspekten Transfer und wissenschaftliche Innovation bei. Neben der Befähigung zu außeruniversitären Tätigkeitsfeldern, vermittelt der Studiengang explizit auch das methodische Rüstzeug für weiterführende akademische Studien und bereitet auf eine Promotion vor.

203	Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Durch seinen explizit interdisziplinären Ansatz verbreitert der vorliegende Studiengang die vorausgesetzten Kenntnisse in natur-, medizin-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen und weist diesen gegenüber klar erkennbar Konsekutivität auf. Die Zugangsvoraussetzungen sehen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomik, Ernährungsökonomik, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Geographie, Biologie, Ökologie, Umweltwissenschaften, Humanmedizin oder in einem verwandten Fach vor.

	Die Gutachter*innen sehen gerade in der gelungenen Kombination aus disziplinärer Tiefe und interdisziplinären Schwerpunkten (wie unter Kriterium 201 dargelegt) einen großen Mehrwert für die Arbeitsmarktfähigkeit der Studierenden.
--	---

Studiengangskonzept (vgl. § 12 Abs. 1, 4 und 6 StudakVO NRW)

204	Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Wie im vorherigen Kriterium bereits erwähnt, ist der vorliegende Studiengang angemessen aufgebaut, und die Eingangsqualifikationen des Studiengangs sind treffend gewählt. Der Aufbau sowie das gut durchdachte und ausgearbeitete Studiengangskonzept sind nach Ansicht der Gutachter*innen sehr gut geeignet, die vorgesehenen, höchst ambitionierten Qualifikationsziele des Studiengangs auch zu erfüllen. Die interdisziplinäre Struktur des Studiums ermöglicht es zudem, dass auch einer individualisierten Kompetenzbildung und einem forschungsorientierten Fokus ausreichend Raum gegeben werden kann. Diesen interdisziplinären Ansatz, der bei aller disziplinärer Tiefe auch eine thematische Breite ermöglicht und es den Studierenden erlaubt, sich in einem von drei Schwerpunktbereichen zu spezialisieren und gleichzeitig die jeweils anderen Themenfelder ebenfalls zu betrachten, möchten die Gutachter*innen besonders positiv hervorheben. So steht die Inter- und Transdisziplinarität bereits im Zentrum der Gestaltung des ersten Semesters – insbesondere das Modul „Transdisciplinary Project Seminar“ führt die Studierenden in inter- und transdisziplinäre Konzepte und Methoden ein, die anschließend im Rahmen eines Projekts in interdisziplinären Gruppen praktisch erprobt werden. Für die (ab dem zweiten Semester wählbare) Spezialisierung „Environmental Health“ werden die Studierenden befähigt, die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf Umweltfaktoren wie Luft- und Wasserqualität, Klimawandel, Biodiversitätsverlust und Schadstoffbelastungen systematisch zu analysieren und zu bewerten. Studierende im Schwerpunkt „Human Health“ erwerben die Fähigkeit, Wechselwirkungen zwischen Umweltveränderungen und individueller sowie Bevölkerungsgesundheit zu erkennen und deren Einfluss auf Erkrankungen zu beurteilen. Die Studierenden im Schwerpunkt „Societal Health“ entwickeln ein systemisches Verständnis für die Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und deren Einfluss auf die menschliche Nutzung von Umwelt und Ressourcen. Die Entscheidung, mehrere Möglichkeiten zur Spezialisierung anzubieten, liefert eine überzeugende Basis sowohl in Bezug auf die Erreichung der notwendigen fachlich-thematischen Tiefe wie auch der Aneignung eines breiten, interdisziplinären Systemverständnisses. Auch die Verknüpfung von natur-, medizin-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Perspektiven scheint nach Ansicht der Gutachter*innen ambitioniert, aber gelungen. Die Gutachter*innen möchten jedoch anregen darüber nachzudenken, die hohe Diversität des Studienangebots mit einer entsprechenden Studienberatung zu begleiten, um die Studierenden darin zu unterstützen, ihre individuellen Studienpfade sinnvoll zu gestalten und eine passende Qualifizierung im Bereich Planetary Health zu erhalten. Insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Environmental Health“ sollte für die großen und viel Raum einnehmenden Geographie-Module			

	(„Forschungsprojekt Geographie“ und „Vertiefung Geographie“) sichergestellt werden, dass diese einen ausreichend starken inhaltlichen Bezug zu „Planetary Health“ aufweisen, sodass Studierende des Studiengangs einschlägige fachliche Kompetenzen erwerben können. Daneben sollten insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Societal Health“, der im Moment eine sehr starke Fokussierung auf agrarökonomische Inhalte aufweist, (mittelfristig) auch politikwissenschaftliche oder andere sozialwissenschaftliche Aspekte in das curriculare Angebot des Studiengangs aufgenommen werden. Dies könnte durch potenzielle künftige Kooperationen mit der Philosophischen Fakultät bewerkstelligt werden. Aufgrund der enormen positiven wie negativen Bedeutung der Tierhaltungssysteme und der tierischen Lebensmittel auf die natürlichen Ressourcen, die menschliche Ernährung, sowie insgesamt auf die planetaren Grenzen sollen (bzw. müssen) in der Weiterentwicklung des Studiengangs unbedingt die Tierwissenschaften, bzw. die Themen Tierhaltungssysteme berücksichtigt werden. Da insgesamt das Thema Prävention sowohl im bei der menschlichen, wie auch der tierischen Gesundheit und letztlich auch bei der Umweltgesundheit eine zentrale Rolle einnimmt, wäre es sehr zu begrüßen, wenn dem Thema Prävention in Zukunft mehr Bedeutung geschenkt wird (siehe Kriterium 215).
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte sichergestellt werden, dass die Geographie-Module – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Environmental Health“ – einen ausreichend starken inhaltlichen Bezug zu „Planetary Health“ aufweisen, sodass Studierende des Studiengangs einschlägige fachliche Kompetenzen erwerben können. In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollte überprüft werden, inwiefern – insbesondere im schwerpunktgebundenen Wahlpflichtbereich „Societal Health“ – politikwissenschaftliche oder andere sozialwissenschaftliche Aspekte in das curriculare Angebot des Studiengangs aufgenommen werden können, um damit das derzeitige Lehrangebot, das stark auf Agrarökonomie sowie Umwelt-, Ressourcen- und Institutionenökonomie fokussiert ist, disziplinär zu verbreitern.

205	Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das vorgelegte Curriculum ist gegenüber dem Abschlussgrad (M.Sc.) und der Studiengangsbezeichnung („Planetary Health“) plausibel konzipiert und stimmig aufeinander bezogen. Der Studiengang nimmt den Ausweis eines forschungsorientierten Profils in Anspruch, was nach Einschätzung der Gutachter*innen durch die forschungsorientierte Anbindung an die beteiligten Fakultäten, die Transdisziplinären Forschungsbereiche (TRAs), den interdisziplinär ausgerichteten Exzellenzcluster „PhenoRob“, die Sonderforschungsbereiche wie den CRC 228 und CRC 1502, sowie zahlreiche EU und national geförderte Forschungsprojekte gut erkennbar umgesetzt wird. Auch der hohe Aktualitätsgrad und Forschungsfokus, bspw. durch den hohen Anteil an Seminar- und Projektarbeiten, die die Studierenden im Laufe ihres Studiums absolvieren müssen, trägt hierzu bei. Hinsichtlich des Modulkonzepts ist im Prüfbericht zu den formalen Kriterien festgestellt worden, dass einzelne wählbare Module aufgrund ihres Umfangs erkennbar von den für die Wählbarkeit in den betreffenden Semestern definierten			

	Rahmenbedingungen abweichen und darüber hinaus die Prüfungsordnung bzw. das Modulhandbuch ein Modul („Research Ethics and Bioethics“) im Rahmen von 4 Leistungspunkten vorsehen, dessen Anschlussfähigkeit zum Studienverlaufsplan nicht gewährleistet ist. Nach Ansicht der Gutachter*innen wird hierin kein Mangel im Sinne dieses Kriteriums gesehen, da Modulkonzept, Prüfungskonzept, die Qualifikationsziele und die Prüfungsgesamtbelastung insgesamt als stimmig bewertet werden.
--	---

206	Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der zu begutachtende Studiengang setzt sich aus Modulen zusammen, die aus Vorlesungen, Seminaren, Proseminaren, (praktischen) Übungen und Projekten bestehen. Dies scheint nach Einschätzung der Gutachter*innen angemessen und zeitgemäß. Besonders stimmig ist die Methodenauswahl mit Grundlagen und viel Seminar- und Projektarbeit. Gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs wird jedoch zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ein Berufspraktikum empfohlen. Nach Ansicht der Gutachter*innen könnte in einer künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs geprüft werden, inwiefern die Einführung eines Wahlpflichtpraktikums, wie bei benachbarten Studiengängen vorhanden, geeignet sein könnte, die Praxisorientierung des Studiengangs noch weiter sinnvoll zu stärken.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es sollte geprüft werden, inwiefern die Einführung eines Wahlpflichtpraktikums geeignet ist, die Praxisorientierung des Studiengangs sinnvoll zu stärken.			

207	Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang sieht lediglich im ersten Semester (sowie mit der Master Thesis und dem diese vorbereitenden Seminar auch im dritten bzw. vierten Semester) Pflichtmodule vor, zudem sind alle Module einsemestrig konzipiert. Ein studiengangsbezogener Aufenthalt an einer anderen Hochschule ist somit potenziell insb. in der Mitte des Studiums möglich. Die Frage der Internationalisierung wird an der anbietenden Fakultät für Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaften großer Stellenwert beigemessen, wie bspw. eine eigenständige Service-Stelle für Internationalisierung belegt. Diese unterstützt Incoming-Studierende bspw. auch bei Fragen bzgl. Visa oder Wohnungsfindung. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist dies sehr erfreulich. Bezüglich der Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung bestehen seitens der Gutachter*innen keine Bedenken. Das in § 6 der POO festgehaltene Verfahren findet Anwendung und berücksichtigt die Maßgaben der Lissabon-Konvention. Damit sind nach Einschätzung der Gutachter*innen die vorzusehenden Rahmenbedingungen für Mobilität gegeben.			

208	Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der Studiengang umfasst 120 LP und sieht einen schwerpunktgebundenen und fachübergreifenden Wahlpflichtbereich im Umfang von 60 LP vor. Der schwerpunktgebundene Wahlpflichtbereich ist in drei Schwerpunkte gegliedert; einer davon (Environmental Health, Human Health oder Societal Health) muss zu Beginn des zweiten Fachsemesters gewählt werden. Im gewählten Schwerpunkt sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren. Ferner obliegt die Themenwahl der Abschlussarbeit zu 30 LP ebenfalls den Studierenden. Grundsätzlich stellt dies aus Sicht der Gutachter*innen ein angemessenes Maß an Wahlfreiheit dar. Auch bezüglich des Einbezugs der Studierenden durch aktivierende Lehr- und Lernformate bestehen keine Bedenken. Wie bereits dargestellt, ist eine angemessene Vielfalt aktivierender Formate wie Seminaren, Proseminaren, (praktischen) Übungen und Projekten gegeben.			

209	Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Sowohl im Pflicht- wie auch im Wahlpflichtbereich ist nach Ansicht der Gutachter*innen die Diversität der Prüfungsformen sehr hoch. Als Prüfungsformen sind im Pflichtbereich neben Klausuren auch mündliche Prüfungen, Projektarbeit, (Gruppen)Präsentationen und Hausarbeiten vorgesehen. Im Wahlpflichtbereich finden sich je nach Wahl der Spezialisierung bspw. Präsentationen, Projekte, Hausarbeiten oder mündliche Prüfungen. Dies erscheint den Gutachter*innen gegenüber den Zielen der jeweiligen Module angemessen und gut geeignet, um die jeweils erzielten Lernergebnisse aussagekräftig zu überprüfen.			

210	Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Für den Masterstudiengang „Planetary Health“ sind keine besonderen Profilsprüche vorgesehen.			

211	Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.			
	☐ erfüllt	☒ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Den Gutachter*innen sind für die Begutachtung des Studiengangs Unterlagen und Dokumente zu allen hier geforderten Teilaspekten vorgelegt worden. Im Rahmen			

	des nunmehr erfolgten Einrichtungsbeschlusses zum Studiengang hat es jedoch von Seiten der beteiligten Fakultäten noch Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Prüfungsordnung gegeben. Dies führte dazu, dass zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung sowie der Erstellung dieses Gutachtens die Prüfungsordnung noch nicht veröffentlicht war. Den Entwurf einer angepassten Prüfungsordnung wurde den Gutachter*innen zwar für die Begehung als „Tischvorlage“ zur Verfügung gestellt und entspricht den im Rahmen dieses Kriteriums formulierten Anforderungen; die geforderte Veröffentlichung der vollständigen Studiengangdokumentation steht jedoch noch aus.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Die Prüfungsordnung ist amtlich bekanntzumachen und neben dem Modulhandbuch öffentlich auf den Webseiten der Universität Bonn zu dokumentieren.

Studierbarkeit (vgl. § 12 Abs. 5 StudakVO NRW)

212	Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 4. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 5. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 6. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 7. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne der Kriterien 216 und 217 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die den Studiengang anbietenden Fakultäten treffen verschiedene Maßnahmen zur verlässlichen Planung und Abwicklung des Studienbetriebs. So liegt bspw. ein exemplarischer Studienverlaufsplan vor, nach welchem ein Studium in Regelstudienzeit plausibel erscheint. Es entstanden auch im Rahmen des Gesprächs mit den Studierenden keine Zweifel an der Studierbarkeit des Programms, wenn auch es sich dabei aufgrund der Erstakkreditierung nicht um Studierende des zu begutachtenden Studiengangs gehandelt hat. Überschneidungsfälle können im Pflichtbereich ausgeschlossen werden, da bis auf das Modul „Methods of Empirical Research“ alle weiteren Lehrangebote, wie die Gutachter*innen positiv hervorheben möchten, speziell für den Studiengang neu konzipiert wurden. Im schwerpunktgebundenen und fachübergreifenden Wahlpflichtbereich sind verschiedene Module angedacht, die auch in anderen Studiengängen Verwendung finden. Gutachterseitig bestehen diesbezüglich jedoch keine Bedenken, da hinreichend viele Wahloptionen in jedem Semester bestehen. Wie unter Kriterium 204 bereits ausgeführt, sollte jedoch auf einen ausreichend starken inhaltlichen Bezug zu „Planetary Health“ geachtet werden.			

	Auch die prüfungsorganisatorischen Rahmenbedingungen erscheinen nach Einschätzung der Gutachter*innen grundsätzlich so gestaltet, dass die Prüfungsbelastung zwar hohe, aber machbare Anforderungen an die Studierenden stellt. Sowohl im Pflichtbereich wie auch teilweise den Schwerpunktbereichen gibt es Module, in denen zwei Prüfungen pro Modul vorgesehen sind – in manchen Fällen ergänzt mit einer Studienleistung. Im Rahmen der Gespräche vor Ort konnten sich die Gutachter*innen jedoch davon überzeugen, dass trotz dessen eine belastungsangemessene Prüfungsdichte grundsätzlich erfüllt und der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar ist. Insbesondere die Studierenden äußerten die Einschätzung, dass die verteilten Prüfungsleistungen zu einer Entlastung und Reduktion der Prüfungsdichte zu bestimmten Prüfungsterminen beitragen und aufgrund einer nennenswerten Zahl an Modulen mit Prüfungsformen dezentraler Art die Prüfungsbelastung angemessen über den gesamten Semesterzeitraum verteilt wird. Die Gutachter*innen möchten empfehlen, dass im Rahmen der vorhandenen QM-Instrumente beobachtet werden sollte, ob die vorgesehenen mehrfachen Prüfungen pro Modul auch tatsächlich didaktisch und kompetenzorientiert begründet sind, die Gesamtprüfungsbelastung nicht erhöhen und eine ausgewogene Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleisten. Insgesamt bestehen bezüglich aller in Bezug auf Studierbarkeit zu berücksichtigenden Teilaspekte seitens der Gutachter*innen jedoch keine Bedenken. Aufgrund des fakultätsübergreifenden Konzepts des Studiengangs sind besondere Abstimmungs- und Koordinationsbedarfe für einen reibungslosen und studentenorientierten Studiengangablauf und Management notwendig, somit sollten entsprechende Ressourcen für das Studiengangmanagement und der Förderung von gemeinsamen Innovationen in der Lehre angedacht werden (siehe Kriterium 214).
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Für den Studiengang sollte im Rahmen der vorhandenen QM-Instrumente beobachtet werden, ob die vorgesehenen mehrfachen Prüfungen pro Modul didaktisch und kompetenzorientiert begründet sind, die Gesamtprüfungsbelastung nicht erhöhen und eine ausgewogene Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleisten.

Ausstattung (vgl. § 12 Abs. 2 und 3 StudakVO NRW)

213	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Der überwiegende Teil der Lehre des Studiengangs soll über die regulär zur Verfügung stehenden Deputate der beteiligten Professor*innen gewährleistet werden. Wesentliche Anteile werden auch durch Lehrende der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät sowie der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät im Sinne hochschulinterner Lehrexporte bereitgestellt. Das Lehrangebot wird damit nach Einschätzung der Gutachter*innen klar durch hinreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal im Sinne des Kriteriums sichergestellt. Darüberhinaus-

	gehende fakultätsübergreifende Kooperationen bspw. mit der Philosophischen Fakultät, wie in Kriterium 204 dargestellt, könnten künftig dazu beitragen, weitere Themenfelder im Studiengang sinnvoll zu integrieren. Besonders positiv hervorheben möchten die Gutachter*innen an dieser Stelle jedoch sowohl das hohe Commitment der beteiligten Fakultäten und der Studierenden-Vertreter, die exzellente fachliche Expertise der Lehrenden, als auch die relevanten Neuberufungen im Rahmen der Erarbeitung des Studiengangs und die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten in den für den Studiengang einschlägigen Feldern. Auch stehen in den kommenden Jahren weitere Neuberufungen an, wodurch auch künftig weitere relevante Impulse für die Studierenden entstehen werden. In Bezug auf die Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung bestehen nach Einschätzung der Gutachter*innen keine Bedenken, da die letztlich gesetzlich abgesicherten Rahmenbedingungen für Personalauswahl an Hochschulen gegebenen Möglichkeiten für fachliche und didaktische Weiterbildung vorgehalten sind.
--	--

214	Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Die Raum- und Sachausstattung hat nach Eindruck der Gutachter*innen ein angemessenes Niveau. Speziell betonen und im Sinne eines Alleinstellungsmerkmals hervorheben möchten die Gutachter*innen in Bezug auf dieses Kriterium die für den Studiengang verfügbaren Außenlabore, Versuchsäcker und Freiflächen, die sich über die Verortung des Studiengangs an der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät ergeben. Diese bieten optimale Bedingungen zur Durchführung von Forschung und Lehre und Anwendung selbiger in lebensnahen bis -echten Umgebungen. Während der Begehung wurde diskutiert, inwieweit für die Studierenden des Studiengangs eine gemeinschaftlich nutzbare Räumlichkeit zur Identifikation und Verortung des Studiengangs vorgesehen werden kann. Eine solche Fläche könnte als Treff- und Austauschort dienen und wäre insbesondere in räumlicher Nähe zur Studiengangskoordination sinnvoll. Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser Aspekt ergänzend berücksichtigt werden kann.			
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	Es wird empfohlen zu prüfen, ob für die Studierenden eine gemeinschaftlich nutzbare Räumlichkeit zur Verortung des Studiengangs – idealerweise in räumlicher Nähe zur Studiengangskoordination – vorgesehen werden kann, um Austausch und Identifikation zu fördern.			

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (vgl. § 13 StudakVO NRW)

215	Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die fachliche Aktualität und Adäquanz stehen nach Einschätzung der Gutachter*innen außer Frage, da mit dem Studiengang aktuelle und höchst relevante wissenschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen adressiert sind. Der Studiengang steht in enger Beziehung zum Exzellenzcluster „PhenoRob“, mehreren transdisziplinären Forschungsbereichen sowie Sonderforschungsbereichen der Universität Bonn, welche in Zusammenarbeit mit verschiedenen einschlägigen Forschungseinrichtungen betrieben werden. Ein breit verzweigtes und international hochgradig strahlkräftiges Forschungsumfeld ist damit nach Ansicht der Gutachter*innen gegeben. Den Studierenden werden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Der Studiengang berücksichtigt aktuelle Forschungsfragen und ist so aufgebaut, dass die Studierenden sich im Rahmen ihres Studiums spezialisieren können. Durch die explizite Forschungsorientierung werden die Lehrinhalte den aktuellen Entwicklungen und neuen Erkenntnissen auf internationalem Niveau angepasst. In Bezug auf die künftige Weiterentwicklung des Studiengangs möchten die Gutachter*innen lediglich anregen, verstärkt über Beiträge zu nachhaltigen Tierhaltungssystemen, Tiergesundheit und Einbindung der Tierwissenschaften nachzudenken, da diese Themen zentrale Nachhaltigkeitsherausforderungen im Bereich der planetaren Gesundheit darstellen. Als mögliches Zukunftsthema hat sich im Rahmen der Vor-Ort-Begehung und insbesondere im Austausch mit den Studierenden die medizinische Prävention umweltbedingter Erkrankungen herausgestellt, welcher ebenfalls im Rahmen künftiger fachlich-inhaltlicher Gestaltungen berücksichtigt werden könnte. Bezüglich der methodisch-didaktischen Ansätze ist ein nach Einschätzung der Gutachter*innen gelungener Mix aus gut erprobten und belastbaren Lehr-/Lernszenarien wie Vorlesungen, Übungen und Seminaren sowie mehreren stärker projektartig konzipierten Modulen (teils verpflichtend, teils wahlpflichtig) vorgesehen. Insgesamt wird damit in sehr angemessener Weise ein Setting geschaffen, das sowohl nötige Basisqualifikationen sicherstellen, als auch Raum für forschungsnahe Innovation generieren soll. Die Gutachter*innen möchten jedoch empfehlen, über geeignete Anreize nachzudenken, welche fakultätsübergreifende Kooperationen fördern und dadurch Innovationen in der Lehre anregen könnten, etwa durch gemeinsame Projekte oder Austauschformate für innovative didaktische Entwicklungen. Für alle beteiligten Lehrenden wie auch Lehrbeauftragte bestehen Möglichkeiten der hochschuldidaktischen Weiterbildung bspw. über die Nutzung des hausinternen Bonner Zentrums für Hochschullehre (BZH), die auch der Reflexion der eigenen methodisch-didaktischen Ansätze dienen. Die hier geforderte systematische und kontinuierlich wiederkehrende Überprüfung der Aktualität des Programms ergibt sich ferner durch den zyklischen Turnus für Evaluation und Akkreditierung an der Universität Bonn gemäß der Evaluations- und Akkreditierungsordnung Studium und Lehre – EvAO, welcher je nach konkreter Maßnahme Intervalle von maximal zwei (Evaluationen) oder acht Jahren (Akkreditierung) vorsieht. Ferner wird empfohlen, geeignete Unterstützungsstrukturen und Ressourcen (vor allem Personal) und Anreize zu schaffen, die notwendige fakultätsübergreifende (über drei Fakultäten mit sehr unterschiedlichen Lehr-Traditionen und -erfahrungen) Koordination und Kooperationen des Studiengangmanagement zu fördern und dadurch fakultätsübergreifende Innovationen in der Lehre und praxisorientierte Lehre, Projektarbeiten und Abschlussarbeiten zu fördern. Konkret könnte dies z.B. Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Exkursionen,
------------------------	---

	gemeinsame Forschungsprojekte mit der Praxis, Koordination und Anbahnung von Abschlussarbeiten mit und ohne die Praxis, Aufbau von strukturierten Netzwerken und Austauschformaten mit der Berufspraxis, sowie mit relevanten gesellschaftlichen Institutionen und Akteuren um eine zukunftsfähige Weiterentwicklung und Innovationsförderung des Studiengangs sein.
Empfehlungen zur Weiterentwicklung	In der künftigen Weiterentwicklung des Studiengangs sollten die Themenbereiche der Tierwissenschaften sowie die medizinische Prävention umweltbedingter Erkrankungen als Zukunftsthemen von Planetary Health stärker ausgearbeitet werden. Es wird empfohlen, geeignete Anreize zu schaffen, welche fakultätsübergreifende Kooperationen fördern und dadurch Innovationen in der Lehre anregen, etwa durch gemeinsame Projekte oder Austauschformate für innovative didaktische Entwicklungen.

Studienerfolg (vgl. § 14 StudakVO NRW)

216	Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn sieht gemäß § 7 Abs. 8 EvAO mindestens alle zwei Jahre Evaluationen sowohl auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module als auch auf Ebene der (Teil-)Studiengänge vor. Diese werden durch eine jeweils zuständige Evaluationsprojektgruppe ausgewertet und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung des Studiengangs in Rückkopplung mit den jeweils zuständigen Dekanaten geplant und umgesetzt. Nach § 7 Abs. 9 EvAO finden alle zwei Jahre auf dieser Basis sogenannte „Fakultätsdialoge“ zwischen dem Rektorat und den Fakultäten statt, in denen verbindliche Rahmenvereinbarungen zur Entwicklung getroffen werden. Die Gutachter*innengruppe konnte anhand von Musterdokumenten und im Rahmen der Gespräche einen Einblick in die geplante Vorgehensweise gewinnen. Seitens der am Gespräch beteiligten Studierenden wurde der Eindruck vermittelt, dass in den benachbarten Studiengängen die Evaluationspraxis gut funktioniert und umgesetzte Maßnahmen spürbare und positive Veränderungen hervorgerufen haben. Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung des Studiengangs handelt, liegen noch keine konkreten Evaluationsergebnisse vor. Nach Einschätzung der Gutachter*innen bestehen keine Bedenken, dass der Studiengang unter angemessener Berücksichtigung des Studienerfolgs kontinuierlich weiterentwickelt werden wird.			
217	Die Beteiligten werden über die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings und die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.			
	☒ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☐ nicht relevant

Bewertung / Begründung	Die Ergebnisse lehrveranstaltungs- und modulbezogener Evaluationen können gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m § 17 Abs. 5 EvAO veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Evaluationen werden nach Angaben der an der Begehung beteiligten Studierenden besprochen und auch veröffentlicht. Damit erscheint den Gutachter*innen ein angemessenes Maß an Rückkopplung und Feedback in die Studierendenschaft gewährleistet.
------------------------	--

Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (vgl. § 15 StudakVO NRW)

218	Die Universität Bonn verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.
	☒ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Auf Basis der eingereichten Unterlagen konnten sich die Gutachter*innen davon überzeugen, dass die Universität Bonn über die vorzusehenden Konzepte zu Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt. Dies umfasst neben einer jüngst in 2025 beschlossenen Diversitätsstrategie auch Gleichstellungspläne, die im kommenden Jahr fortgeschrieben werden sollen. Auch sind die in der Prüfungsordnung festgehaltenen Regelungen zum Nachteilsausgleich bzw. die auf die jeweilige Situation zugeschnittene Nachteilsausgleiche, bspw. in Form von Schreibzeitverlängerungen, separaten Prüfungsräumen oder geänderten Prüfungsformen der Einschätzung der Gutachter*innen nach geeignet, ein Studium in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Studierende mit Einschränkungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigen besonderen Anforderungen aufgrund ihrer Lebenssituation können in der Fachstudienberatung individuell beraten werden. Insgesamt erscheinen die Anforderungen dieses Kriteriums den Gutachter*innen damit erfüllt. Im Rahmen der Begehung konnte zudem überzeugend aufgezeigt werden, dass der Studiengang Diversität weit über den Aspekt Gender hinaus berücksichtigt. Die internationale Ausrichtung und die damit verbundene Heterogenität der Studierenden ermöglichen eine bewusste Einbeziehung kultureller Dimensionen und der daraus resultierenden didaktischen Anforderungen.

Situativ anzuwendende Sonderkriterien

Lehramtsspezifische Kriterien (vgl. § 13 StudakVO)

219	In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung. [§ 13 Abs. 2 StudakVO]
	☐ erfüllt ☐ teilweise erfüllt ☐ nicht erfüllt ☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen lehrerbildenden Studiengang.

220	Im Rahmen der vorliegenden Lehramtsstudiengänge sind folgende Rahmenbedingungen berücksichtigt: 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase, 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern Ausnahmen von 1. und 2. sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. [§ 13 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen lehrerbildenden Studiengang.			

Weiterbildende Studiengänge (vgl. § 11 Abs. 3 StudakVO)

221	Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [§ 11 Abs. 3 StudakVO]			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keinen weiterbildenden Studiengang.			

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (vgl. § 19 StudakVO NRW)

222	Führt die Universität Bonn einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Universität Bonn für die Einhaltung aller formalen Kriterien (siehe Prüfbericht) und fachlich-inhaltlichen Kriterien (siehe dieses Gutachten) verantwortlich. Die Universität Bonn delegiert Entscheidungen 1. über Inhalt und Organisation des Curriculums, 2. über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, 3. über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, 4. über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, 5. über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie 6. über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht an Dritte.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keine nicht-hochschulische Kooperation.			

Hochschulische Kooperationen (vgl. § 20 StudakVO NRW)

223	Die Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts, ggf. in Kooperation mit weiteren Hochschulen. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um keine hochschulische Kooperation.			

Sonderregelungen für Joint Programmes (vgl. § 16 StudakVO NRW)

224	Für Joint Programmes finden die Kriterien 201, 202, 204, 205, 206, 209, 213 (1. Satz), 214, 216 und 217 entsprechend Anwendung. Im Übrigen finden die Kriterien 203, 207, 208, 210-212, 213 (Sätze 2 und 3), 215 und 218 bis 223 keine Anwendung. Daneben gilt:			
	1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt (aktuelle Fassung). 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Bonn gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden Maßgaben und ist systemakkreditiert.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um kein Joint Programme.			

225	Wird ein Joint Programme von der Universität Bonn gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet Kriterium 220 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichten.			
	☐ erfüllt	☐ teilweise erfüllt	☐ nicht erfüllt	☒ nicht relevant
Bewertung / Begründung	Es handelt sich um kein Joint Programme.			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. Mai 2026.

Bonn, 29. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch